

Infoblatt für Taxiunternehmer/innen: Übertragung einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen

Die Übertragung eines Taxiunternehmens nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 PBefG vollzieht sich in zwei Schritten: Zunächst ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem/der Altunternehmer/in und dem/der Neuunternehmer/in zu schließen. Im zweiten Schritt muss die Übertragung nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 PBefG durch den Kreis Borken genehmigt werden. Da eine rechtswirksame Übertragung nur mit Genehmigung durch den Kreis Borken möglich ist, sollte der privatrechtliche Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigungserteilung geschlossen werden, sodass der Vertrag bis zur Erteilung der Genehmigung schwebend unwirksam ist. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Kreis Borken die Genehmigung zur Übertragung erteilen kann:

Übertragung „im Ganzen“:

Die Genehmigung zum Verkehr mit Taxen darf nur übertragen werden, wenn gleichzeitig das ganze Unternehmen oder wesentliche selbstständige und abgrenzbare Teile des Unternehmens übertragen werden (§ 2 Absatz 3 PBefG). Die Übertragung eines Taxiunternehmens als Ganzes erfordert grundsätzlich die Übernahme von all dem, was nach dem üblichen Sprachgebrauch und kaufmännischen Gepflogenheiten zu einem Taxiunternehmen gehört (Nr. 2 der Richtlinien zur Durchführung des Taxen- und Mietwagenverkehrs nach den Vorschriften des PBefG). Indizien für die Übertragung „im Ganzen“ sind insbesondere:

- die Übernahme der Aktiva und Passiva des Unternehmens,
- die Übernahme der Fahrzeuge und der Taxenausrüstung,
- die Übernahme des Personals,
- die Übernahme der Geschäftsräume,
- Übernahme der Kundenbeziehungen und
- Übernahme des Namens der Firma und der Telefonnummern.

Hintergrund für diese gesetzlich eingeschränkte Zulässigkeit zur Übertragung von Taxigenehmigungen ist ein Interessensausgleich zwischen der Berufsfreiheit der Neubewerber/innen, die auf der Warteliste stehen, und dem Eigentumsrecht von „verdienten Altkonzessionären“, die ihr Unternehmen gewinnbringend veräußern wollen, um den Ertrag ihres Berufslebens zu realisieren (VG Stuttgart, Urteil vom 14.10.2016, Az. 8 K 246/16, Rn. 24).

Berufszugangsvoraussetzungen:

Die/Der Neuunternehmer/in muss darüber hinaus die Berufszugangsvoraussetzungen nach dem PBefG erfüllen: Dazu zählen die fachliche Eignung, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die persönliche Zuverlässigkeit und ein ordnungsgemäß eingerichteter Betriebssitz.

Erforderliche Unterlagen:

Zunächst sind ein „Antrag auf Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenen Rechte und Pflichten“ von der/dem Altunternehmer/in und ein „Antrag auf Erteilung einer Genehmigung“ von der/dem Neuunternehmer/in einzureichen. Sobald diese Anträge dem Kreis Borken vorliegen, erhalten die Antragsteller/innen innerhalb weniger Tage eine Eingangsbestätigung mit einer Auflistung der einzureichenden Unterlagen.

Ansprechpartnerin: Laura Wewering
Telefon: 02861 82 2060
Zimmer: 2060
E-Mail: l.wewering@kreis-borken.de